Bezirksregierung Münster

Umweltinspektionsbericht



Veröffentlicht am: 07.04.2023 von Dezernat 53

Aktenzeichen: 500-0951865/0002.B

Anlagenbetreiber:

Kümpers GmbH

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

- Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermo-solieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, ausgenommen Anlagen, in denen weniger als 500 Quadratmeter Textilien je Stunde behandelt werden
- Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas-oder Mineralfasern oder bahnen-oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, die unter weitgehender Selbstvernetzung ausreagieren (Reaktionsharze), wie Melamin-, Harnstoff-, Phenol-, Epoxid-, Furan-, Kresol-, Resorcin-oder Polyesterharzen, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen, mit einem Harzverbrauch von 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde

Standort:

Elter Straße 290 - 312, 48432 Rheine

Datum der Überwachung: 10.01.2023 Dauer der Überwachung: 3 h

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

keine

Umfang der Überwachung:

Management und Betriebsorganisation, Überprüfung Genehmigungsbescheide/Abnahmen, Abfall, Luftreinhaltung/Emissionsmessungen, AwSV, WHG, LWG, Betriebsbegehung

Grundlagen der Überwachung:

Genehmigungen nach dem BImSchG, Vorschriften AwSV, TA Luft, Prüf- und Messberichte, WHG, LWG

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: ja

Geringfügige Mängel¹: nein Erhebliche Mängel²: nein Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

keine

Umweltinspektionsbericht

Bezirksregierung Münster



- ¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.
- ² Erhebliche M\u00e4ngel sind festgestellte Verst\u00f6\u00dfe gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeintr\u00e4chtigungen f\u00fchren k\u00f6nnen. Die Beseitigung dieser M\u00e4ngel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschlie\u00dfender Vollzugsmeldung zu fordern. Die M\u00e4ngelbeseitigung soll zeitnah vor Ort \u00fcberpr\u00fcft und dokumentiert werden.
- ³ Schwerwiegende M\u00e4ngel sind festgestellte Verst\u00f6\u00dBe gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeintr\u00e4chtigungen f\u00fchren k\u00f6nnen. Eine Beseitigung dieser M\u00e4ngel durch den Betreiber ist unverz\u00fcglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu pr\u00fcfen. Die M\u00e4ngelbeseitigung ist zeitnah zu \u00fcberpr\u00fcfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZÜV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.